

VERORDNUNG**über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri**

KRB vom 17. März 1995

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung und die Vergütung für das Benützen des privaten Motorfahrzeuges für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri.

Artikel 2 Sitzungs- und Taggelder

¹ Die Sitzungs- und Taggelder werden wie folgt festgelegt:

a) für den Engeren Rat

- | | |
|---------------|-------------------------|
| 1. Ganzer Tag | Fr. 220.– ¹⁾ |
| 2. Halber Tag | Fr. 150.– ¹⁾ |

b) für den Korporationsrat

- | | |
|---------------|-------------------------|
| 1. Ganzer Tag | Fr. 140.– ²⁾ |
| 2. Halber Tag | Fr. 100.– ²⁾ |

² In diesen Ansätzen ist die Teuerung mit 113.90 Indexpunkten (Basis 1993 = 100 Punkte) ausgeglichen. Die Teuerung wird alle 5 Jahre ausgeglichen. Die Sitzung- und Taggelder werden dabei auf ganze Franken aufgerundet.¹⁾

³ Das halbe Taggeld wird bei einer Verpflichtungsdauer bis 4 Stunden ausbezahlt.

⁴ Dauert die Verpflichtung mehr als 8 Stunden, wird ein Zuschlag von Fr. 20.– entschädigt.

Artikel 3 Korporationsrätliche Kommissionen

¹ Die korporationsrätlichen Kommissionen erhalten folgende Entschädigungen:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen | Fr. 140.– ²⁾ |
| b) bei halbtägigen Sitzungen | Fr. 100.– ²⁾ |
| c) Präsidenten und Protokollführer eine Zulage von | Fr. 80.– |

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 16. April 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005

172.2

² Bei ausserordentlichen Aufwendungen oder Mehrarbeiten, welche die Mitglieder einer Kommission zu tätigen haben, kann der Engere Rat eine zusätzliche Entschädigung auszahlen.¹⁾

Artikel 4 Spesenvergütung und diverse Entschädigungen

Die Entschädigung für Dienstreisen, Dienstreisen und für Mahlzeiten, die aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können, richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri und dem entsprechenden Personalreglement.

Artikel 5 Verschiedenes

¹ Für Konferenzen und Missionen ausserhalb des Kantons wird den Behördenmitgliedern zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Zulage von Fr. 12.– ausgerichtet.

² Am gleichen Tag darf mit Ausnahme zusätzlicher Nachtsitzungen nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

³ Sofern bei der Teilnahme an Ausgängen, Konferenzen, Kursen usw. die tatsächlichen Auslagen offensichtlich durch die Vergütung nicht gedeckt werden, können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden. In diesen Fällen sind mit den Spesenrechnungen die zutreffenden Belege einzulegen.

Artikel 6 Ferienentschädigung und Teuerungsausgleich

¹ Allen Mitgliedern des Engeren Rates wird eine Ferienentschädigung gemäss Verordnung für den Engeren Rat RB 173.1, Artikel 18, Ziffer 3 entrichtet.²⁾

² Für den Teuerungsausgleich gilt für die Mitglieder des Engeren Rates sinngemäss die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter der Korporationsverwaltung.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Annahme durch den Korporationsrat Uri in Kraft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 30. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Januar 2008